

sonst über italienische Ereignisse, merklich schlechter unterrichtet als über die Thätigkeit des Königs in Deutschland. Sonst weiss er das Itinerar des Königs anzugeben, in Italien passieren alle Dinge, die er zu berichten weiss, gegen seine Gewohnheit ohne Datums- und Ortsangabe seinerseits, nur die Bannlösungsscene entbehrt der Ortsangabe nicht. Und mit Ausnahme dieser weiss er fast keine Einzelvorgänge wie sonst, sondern nur Stimmungsbilder zu berichten. Und es findet sich in der ganzen Partie viel nachweislich irriges und schiefes. Das ist freilich sehr erklärlich bei der Entfernung des Autors vom Schauplatze der Ereignisse. Aber man muss das wohl beachten für die Kritik der Abschnitte, wo dann plötzlich Lambert so ausführlich und lebendig zu erzählen weiss, als sei er selbst bei den Ereignissen zugegen gewesen. Wenden wir uns nun der berühmten Canossa-Szene zu.

Für die Kritik der Darstellung derselben bei Lambert sind wir zum Theil in derselben glücklichen Lage wie bei der Kritik der Vita Lulli, wir kennen wenigstens seine Hauptquelle für jene Partie, es ist das Rundschreiben des Papstes an die deutschen Fürsten, in dem er ihnen des Königs Lossprechung vom Banne zu Canossa meldet (Reg. IV, 12). Denn Lambert hat unvorsichtiger Weise einige Worte aus dem Briefe herüber genommen¹ und uns dadurch zu erkennen gegeben, dass er den Brief benutzte. Freilich hätte man das auch ohnehin annehmen können, da der Brief die grösste Verbreitung erhielt². Leider haben uns fast nur Feinde des Königs, ausser dem Papst selbst und Lambert noch Bruno, Donizo, Rangerius, Bonizo, der Mönch von St. Blasien, ausführlicher über das weltgeschichtliche Ereignis berichtet, und von diesen stehen die beiden letzteren schon unter dem Einfluss des päpstlichen Briefes. Von den Freunden des Königs haben uns Leo, dann der Hersfelder Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda und Arnulf von Mailand wenigstens einige Hauptumstände überliefert.

1) Vgl. S. 292, N. 3 meiner Ausgabe. 2) Er ist ausser im Registrum noch überliefert im Codex Udalrici Babenberg. und von Hugo v. Flavigny, SS. VIII, 445. Benutzt ist er vom Annalisten von St. Blasien, SS. V, p. 289, in den Vitae Gregorii des Petrus Pisanus, Liber pont. ed. Duchesne II, 285 und des Paul von Bernried C. 84, welche beide die dem Briefe angehängte Promissio regis (Reg. IV, 12a) erhalten haben, von dem Hersfelder Verf. des Liber de unit. eccl. I, 6, Lib. II, 191, Ekkehard 1076, SS. VI, 201 f., Leo von Montecassino III, 49, SS. VIII, 738, ohne Zweifel auch von Bonizo l. VIII, Libelli I, 610, und Beno II, Lib. II, 374, vielleicht auch von Rangerius und Bruno C. 90.